

## Statuten des Vereins Forum für Zeitfragen (vormals Christ und Welt)

### § 1

Unter dem Namen «Verein Forum für Zeitfragen (vormals: Christ und Welt)» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Basel.

### § 2

Der Verein fördert die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und kulturellen Fragen in einem offenen und christlichen Geist.

Er unterstützt das Forum für Zeitfragen mit Zuwendungen, indem er die entsprechenden Mittel beschafft, und fördert das Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit des Forums.

### § 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die unabhängig von ihrer Konfession oder Nähe zur Kirche den Vereinszweck unterstützen und Mitgliederbeiträge bezahlen.

Dem Vorstand bleibt die Ablehnung vorbehalten, welche nicht zu begründen ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten auf Ende eines Vereinsjahres.

### § 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

### § 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Zehntels der Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.

### § 6

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl eines Vorstandes von mindestens 5 Mitgliedern für eine dreijährige Amtsdauer,
- b) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, und der Kassiererin bzw. des Kassiers für eine dreijährige Amtsdauer,
- c) Wahl der Kontrollstelle,
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- e) Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte, sowie von Anträgen, die dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen sind,
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, wozu es der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf.

### § 7

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand wird durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Studienleiterinnen und Studienleiter des Forums für Zeitfragen ergänzt. Stellvertretung ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und ordnet die Zeichnungsbe-  
rechtigung.

Er koordiniert seine Arbeit mit der Leitungskommission bzw. den  
Studienleiterinnen und Studienleitern des Forums für Zeitfragen.

Er bestimmt aus seiner Mitte die zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter  
in der Leitungskommission des Forums für Zeitfragen.

Er beschliesst über Höhe und Art der Zuwendungen an das Forum  
für Zeitfragen.

#### § 8

Die Kontrollstelle setzt sich aus drei Rechnungsrevisorinnen bzw.  
Rechnungsrevisoren zusammen, von denen mindestens zwei die  
Rechnung zu prüfen haben.

#### § 9

Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge: Der jährliche Mitgliederbeitrag für Ein-  
zelpersonen beträgt Fr. 50.–, für Paare Fr. 75.– und für juris-  
tische Personen Fr. 150.–
- b) Fundraising, Spenden und Legate

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Ver-  
einsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrück-  
lich ausgeschlossen.

#### § 10

Wird Antrag gestellt auf die Auflösung des Vereins, so hat der Vor-  
stand der Mitgliederversammlung gleichzeitig einen Antrag zur Ver-  
wendung des Vereinsvermögens zu unterbreiten. Wird der Antrag  
des Vorstands zur Verwendung des Vereinsvermögens abgelehnt

oder erfolgt die Auflösung des Vereins nicht durch Mitgliederbe-  
schluss, so fällt das Vereinsvermögen der Evang.-ref. Kirche Basel-  
Stadt zu, mit der Auflage, es für das Forum für Zeitfragen oder eine  
andere Institution der ökumenischen Erwachsenenbildung zu ver-  
wenden.

#### § 11

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung  
vom 4. Juni 1998 genehmigt. Der § 9 wurde gemäss Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2025 geändert, der § 10 ge-  
mäss der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2011.